



Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 862196
Fax: +43 (1) 71894702574
Ernst.Piller@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.304/0009-VII/A/2/2017

Wien, 27.11.2017

Betreff: Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit BGBl. II Nr. 309/2017 wurde die Arbeitsstättenverordnung (AStV) geändert. Die Änderungen betreffen Bestimmungen zu Fluchtwegen, zur Fluchtweglänge, zur Breite von Notausgängen und zur Beleuchtung von Verkehrswegen im Freien. Diese Änderung tritt mit 1.12.2017 in Kraft.

Zu den einzelnen Änderungen:

1. § 2 Abs. 7 AStV – Beleuchtung von Verkehrswegen im Freien

Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege ... beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke **innerhalb von Gebäuden mindestens 30 Lux** beträgt **und im Freien für eine sichere Benützung des Verkehrswegs ausreichend ist**. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet und ausgeführt sein, dass keine Blendung erfolgt und eine Verwechslung mit Signalen ausgeschlossen ist.

Mit dieser Bestimmung wurde eine bereits mit Erlass BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2014 als zulässig erklärte Ausnahmeregelung in die AStV übernommen. Der Erlass legte fest, dass bei Einhaltung der in der ÖNORM EN 12464-2 angeführten Mindestbeleuchtungsstärken einer Ausnahme zuzustimmen ist, wenn 30 Lux unterschritten werden. Die nunmehrige Regelung soll den ArbeitgeberInnen die Möglichkeit geben, je nach konkreter betrieblicher Situation

(Beschaffenheit des Verkehrswegs, vorhandene Gefahren, durchzuführende Tätigkeiten), die für die sichere Benützung des Verkehrswegs ausreichende Beleuchtungsstärke zu ermitteln und entweder im Genehmigungsbescheid (Projektbeschreibung) oder aufgrund der Evaluierung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzulegen. Dabei ist auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen (ÖNORM EN 12464-2).

Weiters erfolgt eine Ergänzung, dass bei der Anordnung und Ausführung der Beleuchtungseinrichtungen Blendung zu vermeiden und Verwechslung mit Signalen auszuschließen ist, was für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs (z.B. auf Flughäfen) von Bedeutung ist.

2. § 17 Abs. 1a bis 1c AStV – Verlängerung von Fluchtwegen über 40 m hinaus

§ 17 Abs. 1a entspricht dem Punkt 3.6. der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“. Bis zur Änderung der AStV waren Fluchtweglängen von mehr als 40 m (§ 17 Abs. 1 AStV) nur mit Ausnahmebescheid zulässig. Mit Erlass BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2015 wurde diesbezüglich klargestellt, dass die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß den entsprechenden Bestimmungen einer OIB-Richtlinie eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung darstellt.

Die Formulierung des § 17 Abs. 1a AStV weicht von der OIB-Richtlinie 2.1 allerdings dahingehend ab, als in der AStV nicht auf „Betriebsbauten“ eingeschränkt wird, sondern diese Fluchtweglängen bei Einhaltung der Parameter (Raumhöhe und/oder Brandschutztechnik) generell zur Anwendung kommen. Den besonderen Anforderungen in Arbeitsstätten mit größeren Menschenansammlungen (z.B. Veranstaltungsstätten) trägt § 17 Abs. 1c Rechnung, in dem verlangt wird, dass bei Anwesenheit überwiegend ortsunkundiger Personen (z.B. KundInnen), die auf den Fluchtweg angewiesen sind, ergänzend zu Abs. 1a durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann und im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (z.B. Sicherheitsüberwachungseinrichtungen, Ordnerdienste).

Trotzdem kann es in der Praxis in Einzelfällen möglich sein, dass auch diese Fluchtweglängen nicht eingehalten werden können, wie z.B. in sehr großen Fertigungs- oder Lagerhallen. In diesen Fällen werden auch in Zukunft Ausnahmen gemäß § 95 Abs. 3 ASchG erforderlich sein und sind - bei entsprechenden Ersatzmaßnahmen - auch möglich. Wenn nach den OIB-Richtlinien (auch dort sind längere Fluchtwege möglich) ordnungsgemäße Brandschutzkonzepte im Sinne des OIB-Leitfadens „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ vorgelegt werden, sind die darin enthaltenen „gleichwertigen Ersatzmaßnahmen“ als geeignete Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung anzusehen.

§ 17 Abs. 1b enthält lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Berechnung der Raumhöhe, um mit der OIB-Richtlinie konform zu sein.

3. § 17 Abs. 3 AStV – „sicherer Ort im Freien“

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass den Endausgängen in einen sicheren öffentlich zugänglichen Bereich im Freien auch Endausgänge in andere sichere Orte des angrenzenden Geländes im Freien gleichzustellen sind (z.B. nicht öffentlich zugängliches, aber sicheres Betriebsgelände oder auch Sicherheitsbereiche wie z.B. Flughafenvorfeld).

4. § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AStV – Mindestbreite von Notausgängen

Die Mindestbreiten von Notausgängen (§ 18 Abs. 2 AStV) werden an die OIB-Richtlinie 4 („Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, OIB-330.4-020/15), Punkt 2.8. angepasst. Den Erläuterungen des OIB zur Breite von Notausgängen ist zu entnehmen, dass ein im europäischen Raum durchgeführter Vergleich ergab, dass die bisher geforderten Breiten deutlich über den für die Erfüllung des Schutzzieles „gesicherte Flucht“ notwendigen Breiten lagen. Eine Reduktion der Mindestbreiten von Türen im Verlauf von Fluchtwegen erscheint somit gerechtfertigt. Seitens des OIB wurde dazu ausgeführt, dass insbesondere für Bereiche über 120 Personen Tür- und Gangbreiten nach vorheriger Regelung gleich waren, um die Türbreite realisieren zu können, also ein breiterer Gang (etwa 140 cm) gebaut werden müsste. Ein Notausgang mit geöffneten Türen stellt eine kurze Einengung des Fluchtwegs dar, der aber keine nennenswerte Verzögerung der Flucht bewirkt. Untersuchungen mit Simulationsrechnungen haben dies bestätigt.

§ 18 Abs. 4 zweiter Satz AStV definiert den maximal möglichen Abstand von zwei Notausgängen bei Aufteilung der Mindestbreite auf nebeneinanderliegende Notausgänge im Sinne des ersten Satzes der Bestimmung.

Die Informationen des Erlasses werden in die kommentierte AStV auf der Web-Site der Arbeitsinspektion eingearbeitet. Die Tabelle zu Erlass BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2015 wird geändert und auf der Web-Site der Arbeitsinspektion veröffentlicht.

Dieser Erlass wird zeitgleich auch an externe Interessensgruppen (z.B. Interessenvertretungen, AUVA) übermittelt.

Der Erlass **BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2014** (Verkehrswegbeleuchtung im Freien - Ausnahme von AStV) wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

